

Hinweise zur Baubewilligungspflicht

In letzter Zeit wurde dem Bauamt vermehrt die Frage gestellt, welche Bautätigkeiten baubewilligungspflichtig beziehungsweise von der Baubewilligungspflicht befreit sind.

Wir möchten Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, mit den nachfolgenden Ausführungen zur erwähnten Thematik einige nützliche Hinweise geben.

Die Baubewilligungspflicht wird in § 184 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern konkretisiert. Baubewilligungsbedürftig sind ober- und unterirdische Bauten¹ und Anlagen, so insbesondere die Erstellung neuer Bauten und Anlagen, die Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen², einschliesslich zonen- und nichtzonenkonformer Nutzungsänderungen, die Veränderungen der Fassaden in Gestaltung oder Farbe, die Erstellung von Verkehrsanlagen, einschliesslich Abstellflächen für Fahrzeuge, die Erstellung von Bauten und Anlagen im Bereich von Gewässern und von Mauern und Einfriedungen über 1,50 m ab gewachsenem Terrain sowie Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1,50 m. Bewilligungspflichtig sind somit alle bau- und planungsrechtlich relevanten äusseren Veränderungen von Grundstücken.

Meldepflichtig sind auch Abbrucharbeiten von Bauten und Anlagen. Diese Meldung hat mindestens 20 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten an den Gemeinderat zu erfolgen. Dazu verweisen wir auf § 187 PBG.

Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ohne Veränderung der bestehenden Gebäulichkeiten und Anlagen bedürfen jedoch keiner Baubewilligung. Siehe dazu § 185 PBG. Ebenfalls von der Baubewilligungspflicht befreit sind in der Regel die im Anhang der Vollzugsverordnung zum PBG aufgeführten Bauten und Anlagen.

So weit dem Gemeinderat nicht bewilligte Bauten bekannt sind, möchten wir deren Besitzer bitten, unversäumt das nachträgliche Baubewilli-

gungsverfahren einzuleiten. Auch nicht direkt kontaktierte Grundeigentümer, welche Bauten oder Anlagen erstellt haben oder zu erstellen gedenken, werden dringend gebeten, den Vorschriften über die Baubewilligungspflicht ebenfalls nachzukommen. Wir bitten Sie, die gesetzlichen Bestimmungen strikte einzuhalten.

Allfällige Auskünfte werden den bauwilligen Grundeigentümern durch das Bauamt Rothenburg gerne erteilt.

Valentin Kreienbühl, Bauamt

Begriffserklärungen

- ¹ Eine **Baute** ist eine überdachte bauliche Anlage, welche Menschen, Tiere oder Sachen gegen äussere Einflüsse zu schützen vermag und mehr oder weniger abgeschlossen ist. Wände sind nicht Voraussetzung, doch muss in jedem Fall zumindest ein schutzbietendes Dach vorhanden sein, selbst wenn es nur auf Pfosten steht.

- ² **Bauten** und **Anlagen** sind mindestens jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellungen über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie
 - den Raum äusserlich erheblich verändern,
 - die Erschliessung belasten oder
 - die Umwelt beeinträchtigen.

Christbaum-Häckseldienst

Auch dieses Jahr werden die Christbäume in der Gemeinde Rothenburg separat gehäckselt und entsorgt. Zusätzlich zu den bekannten acht Quartierkompostplätzen werden dieses Jahr ab Weihnachten weitere Sammelplätze in der ganzen Gemeinde markiert. Die Standorte werden im Entsorgungskalendar 2002 (erscheint Ende Dezember im info) publiziert.